

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
Ggf. Standort	

Studiengang 1	Visualisierung und Interaktion in digitalen Medien (VIS)			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	B.A. / Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2018			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	40			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	59,5			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	-			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	28.02.2020

Studiengang 2	Multimediales Didaktisches Design (MDD)			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	M.A. / Master of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2019			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	30			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	-			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	-			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	28.02.2020

Ergebnisse auf einen Blick

1 Studiengang „Visualisierung und Interaktion in digitalen Medien“ (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

nicht angezeigt

2 Studiengang „Multimediales Didaktisches Design“ (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

nicht angezeigt

Kurzprofile

1 Studiengang „Visualisierung und Interaktion in digitalen Medien“ (B.A.)

Die Entwicklungen in allen wissenschaftlichen Forschungsbereichen, in der Industrie, Wirtschaft und Gesellschaft werden immer komplexer und damit auch immer schwerer vermittelbar. Die grafische und interaktive Visualisierung bietet hier die Werkzeuge, komplexe Themen und Zusammenhänge einfach und nachvollziehbar zu vermitteln. Diese Kompetenz hat eine wichtige Schlüsselfunktion zwischen den Entwicklern und Wissenschaftlern, aber auch in der allgemeinen Wissensvermittlung.

Der von der Hochschule Ansbach seit dem Wintersemester 2018/19 angebotene Studiengang „Visualisierung und Interaktion in digitalen Medien“ (B.A.) bietet eine beschäftigungs- und arbeitsmarktbefähigende, grundlegende Ausbildung im Medienbereich mit der Möglichkeit der Qualifikation für einen Masterstudiengang. Der Aufbau und die Inhalte des Curriculums richten sich an der Vielfalt und dem schnellen technologischen und wirtschaftlichen Wandel des Medienbereichs aus. Ziel des Studiums ist es, Medienschaffende mit spezialisierter fachlicher, sowie praxisnaher Qualifikation auszubilden und die Fähigkeit zur Informations- und Wissensvermittlung auf der Basis aktueller Technologien des Medienbereichs zu vermitteln.

2 Studiengang „Multimediales Didaktisches Design“ (M.A.)

In dem an der Hochschule Ansbach seit dem Wintersemester 2019/20 angebotenen Studiengang „Multimediales Didaktisches Design“ (M.A.) entwickeln Studierende die erforderlichen Fähigkeiten, um zielgruppengerechte und attraktive Lernangebote unter der Nutzung von Medien konzipieren, gestalten, implementieren und evaluieren zu können. Sie erwerben ein Grundverständnis für pädagogisches und didaktisches Handeln, erleben die Potenziale und Herausforderungen mediengestützter Bildung und reflektieren den Einfluss organisatorischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Rahmenbedingungen auf das Tätigkeitsfeld von (digitalen) Lernbegleitern. Mit den erworbenen Kompetenzen sind die Studierenden in der Lage, im Bereich der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, in E-Learning-Agenturen, in der Erwachsenen- und Weiterbildung, in Verlagen sowie in Schnittstellen- oder Multiplikator-Funktionen in Unternehmen operativ, beratend oder leitend tätig zu sein.

Es handelt sich um ein Vollzeitstudium. Studienform ist Präsenz mit Online-Phasen. Studienort ist Ansbach. Teile der Lehrveranstaltungen können auch an Außenstellen stattfinden.

Zielgruppe sind Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs mindestens mit der Note 2,5.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

1 Studiengang „Visualisierung und Interaktion in digitalen Medien“ (B.A.)

Der praxisnah ausgerichtete Bachelor-Studiengang „Visualisierung und Interaktion in digitalen Medien“ (VIS) orientiert sich an den Anforderungen in Berufsfeldern im Bereich der Informations- und Wissensvermittlung. Er soll Studierenden die Kompetenzen vermitteln, komplexe Sachverhalte mit Hilfe (bewegter) Bilder und unter Rückgriff auf aktuelle digitale Technologien anschaulich darzustellen. Das siebensemestrige Studium ist sehr breit angelegt und ermöglicht zugleich frühe Spezialisierungen. Die Lehre erfolgt stark praxis- und projektbasiert und setzt hauptsächlich auf seminaristische Veranstaltungsformen. Methoden wissenschaftlichen Arbeitens werden vor allem integriert in inhaltliche Module vermittelt. Die vorgesehenen Prüfungsformen sollen insbesondere auf die später benötigten beruflichen Kompetenzen – etwa im Bereich der grafischen Aufbereitung und der Präsentation – vorbereiten.

Die aus den vorgelegten Unterlagen ersichtliche breite und beschäftigungsorientierte Ausrichtung des Studiengangs warf bei der Begutachtung zunächst Fragen bezüglich der Tiefe der Auseinandersetzung mit den jeweiligen Inhalten und eventueller Möglichkeiten des Wechsels einer einmal eingeschlagenen Ausrichtung auf. Im Gespräch mit allen Beteiligten konnte jedoch einleuchtend dargestellt werden, dass das weitgefächerte Curriculum einem Bachelorstudiengang in diesem Themenbereich angemessen ist, da es dem schnellen Wandel in diesem Feld entspricht und die Möglichkeit bietet, Interesse für neue Inhalte zu wecken; zugleich werden flexible Wechsel- bzw. Einstiegsmöglichkeiten unterstützt. Methoden wissenschaftlichen Arbeitens sollen gerade zu Beginn des Studiums durch die Verknüpfung mit praktischen Aufgaben besser verankert und durch das erneute Aufgreifen in späteren Modulen vertieft werden.

Der Studiengang besteht derzeit seit drei Semestern. Die vorgesehene Anzahl von jährlich 40 Studierenden wurde mit 80 Neueinschreibungen im WS 2019/20 deutlich überschritten. Grundsätzlich zeigt sich darin die hohe Nachfrage an Studiengängen im Bereich Medien an der Hochschule Ansbach. Anpassungen der derzeitigen Kapazitäten (personell, technisch, räumlich) wurden in die Planung bereits aufgenommen. Bezüglich der Abschlussquoten (und möglicher Wechsel von Studierenden in andere Studiengänge, für die sie sich teilweise ursprünglich beworben hatten) können noch keine Aussagen getroffen werden.

Insgesamt ordnet sich der neu eingerichtete Bachelor-Studiengang gut in die Gesamtstrategie der Hochschule Ansbach ein und ergänzt den Aufbau der vor einem Jahr neugegründeten Fakultät Medien bzw. die dort bereits erfolgreich angebotenen Studiengänge – zu denen sowohl Anknüpfungspunkte als auch klare Abgrenzungen bestehen – auf sinnvolle Weise. Für die Hochschule Ansbach stehen freigegebene umfangreiche Mittel für neue Professuren, weiteres Personal sowie Ausstattung sollen in größerem Umfang auch in die Fakultät für Medien bzw. den Studiengang VIS investiert werden.

Die Gutachtergruppe empfiehlt die Akkreditierung des Studiengangs mit folgenden Empfehlungen:

1. In der Beschreibung der einzelnen Module sollte die Vermittlung von wissenschaftlichen Methoden sowie der (geplante) Einsatz von Blended Learning Konzepten klarer dargestellt werden.
2. Der geplante Ausbau an personellen, technischen und räumlichen Ressourcen sollte zur dauerhaften Sicherstellung des Studienbetriebs zügig umgesetzt werden.



2 Studiengang „Multimediales Didaktisches Design“ (M.A.)

Der konsekutive Masterstudiengang „Multimediales Didaktisches Design“ (MDD) vermittelt differenzierte Inhalte in den Schwerpunktbereichen (Erwachsenen-)Bildung, Medien und Medienpädagogik. Er befähigt dazu, mediengestützte Bildungsangebote zu konzipieren, zu gestalten, zu implementieren und zu evaluieren und zielt damit auf operative, beratende oder leitende Tätigkeiten schwerpunktmäßig im Bereich der Erwachsenenbildung. Komplementär zu diesen Studieninhalten werden einige Lehrveranstaltungen als Blended-Learning- bzw. Online-Kurs durchführt, sodass die Studierenden nicht nur theoretische und praktische Kenntnisse über solche Lehrarrangements erwerben, sondern sie auch aus der Perspektive der Lernenden kennen lernen. Auch die vorgesehenen Prüfungsformen sollen auf die später benötigten beruflichen Kompetenzen sowie zur Reflexion des eigenen beruflichen Handelns vorbereiten.

Das dreisemestrige Studium richtet sich an Interessierte aller Fachrichtungen mit einem Hochschul- oder gleichwertigen Abschluss mit einer Gesamtprüfungsnote von 2,5 oder besser; pädagogische oder technische Vorkenntnisse sind zwar hilfreich, werden aber nicht vorausgesetzt. Die Beschreibung des Studiengangs in den vorgelegten Unterlagen warf bei der Begutachtung zunächst Fragen bezüglich der Abgrenzung zum Bachelorstudiengang VIS auf. Im Gespräch mit der Studiengangsleitung wurden jedoch die unterschiedlichen Ausrichtungen der beiden Studiengänge schnell deutlich: Während VIS (nur) auf die Visualisierung von Wissensinhalten ausgerichtet und sehr praxisorientiert ist, geht es in MDD um die Gestaltung kompletter Lernarrangements. Der Studiengang vermittelt, einem Masterstudiengang entsprechend, tiefere theoretische Grundlagen (sodass auch Module mit ähnlichen Themen wie in VIS diese umfassender und grundlegender behandeln) und ist weniger auf die Handhabung von Tools ausgerichtet. Zugleich hoben die befragten Studierenden hervor, dass sie eigene Themen einbringen und behandeln konnten.

Der Studiengang besteht derzeit seit einem Semester. Die vorgesehene Anzahl von jährlich 30 Studierenden wurde mit 4 Neueinschreibungen bei weitem noch nicht erreicht. Um den Studiengang bekannter zu machen und dafür zu werben wurden bereits verschiedene Maßnahmen ergriffen, z.B. der Ausbau der Webseite, Infoveranstaltungen sowie Studienberatung auch an anderen Hochschulen; Präsenzen auf Messen sind geplant. Bezüglich der Abschlussquoten können noch keine Aussagen getroffen werden.

Insgesamt ordnet sich der neu eingerichtete Masterstudiengang gut in die Gesamtstrategie der Hochschule Ansbach ein und ergänzt den Aufbau der vor einem Jahr neugegründeten Fakultät Medien auf sinnvolle Weise. Zudem sollen Inhalte und Erfahrungen aus dem Masterstudiengang im Kontext der Lehre mit digitalen Medien auch auf den Einsatz digitaler Medien in der Lehre der gesamten Hochschule zurückwirken. Auch das neu eingerichtete Zentrum für digitale Lehre bildet hier eine Schnittstelle zwischen Studiengang und Hochschule. Eine neu eingerichtete Professur für den Studiengang und das

Zentrum wurde bereits verstetigt, weitere für die Hochschule Ansbach soeben freigegebene umfangreiche Mittel für neue Professuren, weiteres Personal sowie Ausstattung sollen auch in die Fakultät für Medien bzw. den Studiengang MDD investiert werden.

Die Gutachtergruppe empfiehlt die Akkreditierung des Studiengangs mit folgenden Empfehlungen:

1. In der Beschreibung der einzelnen Module sollte die Vermittlung von wissenschaftlichen Methoden sowie der Einsatz von Blended Learning Konzepten klarer dargestellt werden.
2. Der geplante Ausbau an personellen, technischen und räumlichen Ressourcen sollte zur dauerhaften Sicherstellung des Studienbetriebs zügig umgesetzt werden.



Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
1 Studiengang „Visualisierung und Interaktion in digitalen Medien“ (B.A.)	3
2 Studiengang „Multimediales Didaktisches Design“ (M.A.).....	4
Kurzprofile	5
1 Studiengang „Visualisierung und Interaktion in digitalen Medien“ (B.A.)	5
2 Studiengang „Multimediales Didaktisches Design“ (M.A.).....	6
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	7
1 Studiengang „Visualisierung und Interaktion in digitalen Medien“ (B.A.)	7
2 Studiengang „Multimediales Didaktisches Design“ (M.A.).....	9
II Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	13
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	13
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	13
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	14
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	14
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	15
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	15
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	16
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	16
III Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	17
1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	17
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	18
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	18
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	22
2.2.1 Curriculum	22
2.2.2 Mobilität	26
2.2.3 Personelle Ausstattung	27
2.2.4 Ressourcenausstattung.....	29
2.2.5 Prüfungssystem	31
2.2.6 Studierbarkeit.....	33
2.2.7 Besonderer Profilanpruch	34
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	35
2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen	35
2.3.2 Lehramt	37
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	37
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	39
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	40
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	40
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	40
2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	40
IV Begutachtungsverfahren.....	41

1	Allgemeine Hinweise	41
2	Rechtliche Grundlagen.....	41
3	Gutachtergruppe	41
V	Datenblatt.....	42
1	Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung	42
1.1	Studiengang „Visualisierung und Interaktion in digitalen Medien“ (B.A.)	42
1.2	Studiengang „Multimediales Didaktisches Design“ (M.A.)	42
2	Daten zur Akkreditierung.....	43
2.1	Studiengang „Visualisierung und Interaktion in digitalen Medien“ (B.A.)	43
2.2	Studiengang „Multimediales Didaktisches Design“ (M.A.)	43
	Glossar.....	44
	Anhang.....	45



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Visualisierung und Interaktion in digitalen Medien“ (B.A.) hat gemäß § 3 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Visualisierung und Interaktion in digitalen Medien an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach eine Regelstudienzeit von 7 Semestern und umfasst 210 ECTS-Punkte.

Der Studiengang „Multimediales Didaktisches Design“ (M.A.) hat gemäß § 6 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Multimediales Didaktisches Design an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach eine Regelstudienzeit von 3 Semestern und umfasst 90 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Visualisierung und Interaktion in digitalen Medien“ (B.A.) sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von regulär 2 und höchstens 5 Monaten (gemäß § 28 Abs. 3 und 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach) ein Problem aus dem Bereich des Studienfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Der Studiengang „Multimediales Didaktisches Design“ (M.A.) sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von 5 Monaten (gemäß § 11 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Multimediales Didaktisches Design an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach) ein Problem aus dem Bereich des Studienfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung weist der

Studiengang „ein anwendungsorientiertes Profil auf, welches auf die aktuellen Entwicklungen im Bildungssektor des digitalen Lernens ausgerichtet ist.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für den Studiengang „Visualisierung und Interaktion in digitalen Medien“ (B.A.) ist der Homepage zu entnehmen, dass der Studiengang zulassungsbeschränkt ist (<https://www.hs-ansbach.de/service/fuer-studieninteressierte/>). Die Zulassung ist in der Qualifikationsverordnung des Landes Bayern geregelt.

Gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Multimediales Didaktisches Design“ (M.A.) sind „Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung (...): 1. Ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretisches Studiensemester umfassendes Hochschulstudium dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Punkte, mindestens jedoch 180 ECTS-Punkte umfasst. 2. Der Nachweis einer besonderen Qualifikation durch einen Abschluss nach Nr. 1 mit einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5.“ Weitere Regelungen zur Zulassung sind in § 4 Abs. 3 bis 6 der Studien- und Prüfungsordnung getroffen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

In den Studiengängen „Visualisierung und Interaktion in digitalen Medien“ (B.A.) und „Multimediales Didaktisches Design“ (M.A.) wird jeweils ein Abschlussgrad vergeben. Die Abschlussbezeichnung des Studiengangs „Visualisierung und Interaktion in digitalen Medien“ (B.A.) lautet aufgrund der fachlichen Ausrichtung und gemäß § 9 der Studien- und Prüfungsordnung „Bachelor of Arts“ (B.A.). Diejenige des Studiengangs „Multimediales Didaktisches Design“ (M.A.) lautet aufgrund der fachlichen Ausrichtung und gemäß § 13 der Studien- und Prüfungsordnung „Master of Arts“ (M.A.).

Die Abschlussgrade und -bezeichnungen sind angemessen.

Das Diploma Supplement für beide Studiengänge wurde vorgelegt und entspricht jeweils der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten derzeit gültigen Fassung von 2018.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie in einem Semester vermittelt werden können.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen der jeweiligen Studiengänge angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, zur Dauer der Module, zur Häufigkeit des Angebots und zum jeweiligen Arbeitsaufwand. Auch Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme und zur Verwendbarkeit des jeweiligen Moduls sind enthalten.

Gemäß § 15 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach erfolgt die Ausweisung der relativen ECTS-Note im Diploma Supplement.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

In den Studiengängen „Visualisierung und Interaktion in digitalen Medien“ (B.A.) und „Multimediales Didaktisches Design“ (M.A.) werden pro Semester 30 ECTS-Punkte vergeben. Laut § 24 Abs. 2 der

Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach werden für die Studiengänge jeweils 30 Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt veranschlagt.

Studiengang „Visualisierung und Interaktion in digitalen Medien“ (B.A.)

Im Studiengang „Visualisierung und Interaktion in digitalen Medien“ (B.A.) werden 5 ECTS-Punkte pro Modul vergeben. Die Module „Projekt Visualisierung und Interaktion 1 / 2“ sind mit 15 ECTS-Punkten versehen. Für das Modul „Betriebliche Praxis“ sind 25 ECTS-Punkte vorgesehen. Die Bachelorarbeit ist mit 12 ECTS-Punkten versehen, das Bachelorseminar mit 3 ECTS-Punkten. Nach Abschluss des Studiengangs haben die Studierenden 210 ECTS-Punkte erworben.

Studiengang „Multimediales Didaktisches Design“ (M.A.)

Im Studiengang „Multimediales Didaktisches Design“ (M.A.) werden 5 ECTS-Punkte pro Modul vergeben. Im Praxisprojekt werden 10 ECTS-Punkte vergeben. Die Masterarbeit ist mit 20 ECTS-Punkten versehen. Nach Abschluss des Studiengangs haben die Studierenden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums 300 ECTS-Punkte erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

(nicht einschlägig)

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

(nicht einschlägig)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Da es sich bei der Begutachtung der Studienprogramme um Erstakkreditierungen handelt, basiert die Begutachtung auf der schriftlichen und mündlichen Darlegung von Inhalt und Konzept durch die Programmverantwortlichen einerseits, der Beschreibung von Rahmenbedingungen durch die Hochschulleitung wie auch der faktischen Studienbedingungen durch die Studierenden andererseits.

Neben der Stringenz der inhaltlichen Ausrichtung stand die erforderliche technische Ausstattung im Fokus der Bewertung.



2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Visualisierung und Interaktion in digitalen Medien“ (B.A.)

Dokumentation

Gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung bietet der Studiengang „eine beschäftigungs- und arbeitsmarktbefähigende, grundlegende Ausbildung im Medienbereich mit der Möglichkeit der Qualifikation für einen Masterstudiengang. Der Aufbau und die Inhalte des Curriculums richten sich an der Vielfalt und dem schnellen technologischen und wirtschaftlichen Wandel des Medienbereichs aus. Ziel des Studiums ist es, Medienschaffende mit spezialisierter fachlicher, sowie praxisnaher Qualifikation auszubilden und die Fähigkeit zur Informations- und Wissensvermittlung auf der Basis aktueller Technologien des Medienbereichs zu vermitteln.“ Die Ziele des Studiengangs werden auch im Diploma Supplement dargelegt.

Der Studiengang fokussiert auf die Vermittlung weitgefächerter Kompetenzen zur Visualisierung komplexer Wissensinhalte mit Hilfe digitaler Medien. Entsprechend liegt ein Schwerpunkt auf technischen und praktischen Fach- und Methoden- sowie Handlungskompetenzen zur Erstellung solcher (interaktiven) Darstellungen, z.B. in der Anwendung bestimmter Programme, (Post-)Produktionstechniken (etwa in den Bereich Grafikdesign, Foto, Film, 3D), aber auch zur Umsetzung notwendiges Wissen über Medienrecht, betriebswirtschaftliche Aspekte, Projektmanagement usw. Die theoretische Grundlage dafür wird durch die Vermittlung von Fachwissen z.B. in den Bereichen Visualisierungsmethodik, Mediendidaktik, wissenschaftliches Arbeiten sowie Kunst- und Designgeschichte geschaffen.

Der Studiengang ist insbesondere auf Tätigkeiten ausgerichtet, die eine Spezialisierung im Bereich der Visualisierung von Wissensinhalten erfordern, beispielsweise im Bereich der Vermittlung wissenschaftlicher Ergebnisse innerhalb des Wissenschaftssystems und in die Wirtschaft, in der Unternehmenskommunikation (etwa Messe- und Fachkommunikation, Information und Werbung), in der Wissensvermittlung in Bildung und Ausbildung sowie Wissensvermittlung in der Gesellschaft.

Verschiedene Module – etwa Medienrecht, Projektmanagement oder die Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten – implizieren die Reflektion des eigenen Handelns und gesellschaftlicher Fragestellungen und unterstützen die Persönlichkeitsentwicklung und die Fähigkeit zu verantwortungsvollem

Handeln, z.B. durch den Erwerb von Soft Skills, die Fähigkeit zur Teamarbeit und zur Präsentation von Arbeitsergebnissen sowie zur ergebnisorientierten Planung und Durchführung von Projekten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in der Studien- und Prüfungsordnung und im Diploma Supplement klar formuliert.

Die Ziele des Studiengangs wurden auf der Grundlage der Erfahrungen mit dem an der Hochschule Ansbach bereits erfolgreich angebotenen Bachelorstudiengang „Multimedia und Kommunikation“ entwickelt, dessen Absolventen häufig beruflichen Tätigkeiten im Bereich der Visualisierung wählen. Es erscheint plausibel und sinnvoll, dass die Studiengangsziele in enger Abstimmung mit den Anforderungen der jeweiligen Unternehmen entwickelt wurden.

Die Module sind i.d.R. anwendungs- und praxisorientiert angelegt. Entsprechend geht es nach einführenden inputorientierten Veranstaltungsteilen häufig um die Umsetzung von Projektarbeiten, die eigene Recherche, Konzeption und praktische Ausführung, ggf. im Team, sowie deren Reflexion und Präsentation beinhalten. Grundsätzlich hat der Studiengang auch einen inhaltlichen Bezugspunkt zu Wissen und Verstehen, da er darauf hinzielt, dass die Studierenden Wissensinhalte durch eine geeignete visuelle Aufbereitung verständlicher zugänglich zu machen. Insbesondere die Bachelorarbeit ist auf die theoretische Auseinandersetzung hin angelegt, die den entsprechenden wissenschaftlichen Standards entsprechen muss.

Der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit wird insbesondere durch die hohen Praxisanteile und die umfangreichen Projektarbeiten in vielen Modulen sowie durch das Praxissemester Rechnung getragen. Die praktischen Studienanteile werden i.d.R. betreut bzw. durch Lehrende begleitet.

Die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse wurden bei der Konzeption des Studiengangs berücksichtigt und in der Entwicklung des Modulkatalogs umgesetzt.

Hervorzuheben sind die praxisnahe und beschäftigungsorientierte Ausrichtung des Studiengangs sowie die seminaristische und projektorientierte Gestaltung der Lehre. Im Rahmen der Weiterentwicklungsprozesse des Studiengangs wäre ggf. zu überlegen, die Breite des Curriculums teilweise zugunsten einer tieferen inhaltlichen Auseinandersetzung zu reduzieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Multimediales Didaktisches Design“ (M.A.)

Dokumentation

Gemäß § 2 Abs. 1f der Studien- und Prüfungsordnung vermittelt der Studiengang „Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich sind, um in der Entwicklung und Implementierung von E-Learning tätig zu sein. Die beruflichen Einsatzgebiete der Absolventen umfassen dabei sowohl beratende als auch operative Tätigkeiten. Es sollen vor allem Kenntnisse in den Bereichen Mediendidaktik vermittelt werden sowie Fähigkeiten zur Konzeption, Entwicklung und Evaluierung zielgruppenspezifischer, mediengestützter Lernumgebungen. Mit diesen Kenntnissen sind Absolventen in der Lage, mediengestützte Lernszenarien in Bildungseinrichtungen, Unternehmen oder Agenturen selbstständig zu konzipieren, auszugestalten und deren Einsatz zu begleiten. Die zur Durchführung komplexer Lernmodulentwicklung erforderlichen Prozesskenntnisse sollen im Rahmen eines Praxisprojekts erworben werden.“ Die Ziele des Studiengangs werden auch im Diploma Supplement dargelegt.

Die Pflichtmodule sind darauf ausgerichtet, jeweils Fach- und Methodenkompetenzen, Handlungskompetenzen und Sozialkompetenzen in drei zentralen Bereichen vermitteln: Bildung, Medien und Mediendidaktik. Innerhalb der Bereiche werden jeweils sehr unterschiedliche Aspekte thematisiert, z.B. lernpsychologische Grundlagen, Kenntnisse zum didaktischen Aufbau von Lehrveranstaltungen in unterschiedlichen Formaten (Präsenz und Online), zur Gestaltung von (digitalen) Lernmaterialien, Evaluationsmethoden, technische Grundlagen, Projektmanagement, wirtschaftliche Aspekte u.a.m. Ziel ist dabei immer, zugleich auch Methodenkompetenzen zu vermitteln, die es ermöglichen, auf der Grundlage der fachwissenschaftlichen Kenntnisse Lehrarrangements mit digitalen Medien zu konzipieren und durchzuführen (z.B. Blended Learning, Webinare, Erstellung von Drehbüchern für E-Learnings und deren Umsetzung mithilfe eines Autorentools).

Der Studiengang soll berufliche Tätigkeiten in (operativen, beratenden oder leitenden) Funktionen im Bereich der Aus- und Weiterbildung Erwachsener ermöglichen, z.B. in der inner- und außerbetrieblichen Aus- und Weiterbildung, E-Learning-Agenturen, Verlagen usw.

Die Module beinhalten i.d.R. die Reflektion der eigenen Rolle als „angehender pädagogischer Professional“ sowie gesellschaftliche, rechtliche und wirtschaftliche Aspekte. Berücksichtigt werden auch Aspekte wie Kommunikation (auch in schwierigen Situationen), Kooperation sowie die Zusammenarbeit in (interdisziplinären) Teams.

Bezüglich der aktuell kaum ausgelasteten quantitativen Zielsetzung ist anzumerken, dass der Studiengang ursprünglich aufgrund eines Wettbewerbs des Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst entstand, bei dem innovative Studiengangskonzepte ausgezeichnet wurden. So wurde der Masterstudiengang „Multimediales Didaktisches Design“ zunächst für Absolventinnen und Absolventen

eines Lehramtsstudiums als Weiterbildungsangebot konzipiert, was sich jedoch aufgrund eigener Angebote der Universitäten bisher nicht durchsetzen konnte. Entsprechend wurde und wird die Zielgruppe nun neu definiert und der Studiengang entsprechend beworben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in der Studien- und Prüfungsordnung und im Diploma Supplement klar formuliert.

Für alle Module sind miteinander verknüpfte Fach- und Methodenkompetenzen, Handlungskompetenzen und Sozialkompetenzen definiert (s.o.). In mehreren Modulen sind Projektarbeiten vorgesehen, die die praktische Umsetzung des Gelernten erfordern bzw. dessen Reflexion und Präsentation beinhalten. Insbesondere die Masterarbeit erfordert die Kenntnis wissenschaftlicher Methoden im Bereich der Mediendidaktik (empirische Methoden, Recherche) und deren gezielte Auswahl und Anwendung für das Thema der eigenen Arbeit.

Die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit wird u.a. durch die unterschiedlichen Arten der Leistungsnachweise in den Modulen unterstützt, die verschiedene Bereiche abbilden, die zu den späteren beruflichen Tätigkeiten gehören, z.B. die Konzeption von Lehrarrangements, die Planung und Umsetzung von multimedialen Lernmaterialien unter Nutzung konkreter Tools, die Präsentation von Ergebnissen, die Auseinandersetzung mit wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekten sowie (interdisziplinäre) Kommunikation und Kooperation. Auch der Besuch von Messen (z.B. der Learntec) und anderen Veranstaltungen ermöglicht den Studierenden Einblicke in ihr künftiges Arbeitsumfeld. Die Ziele des Studiengangs erscheinen für das beschriebene Berufsfeld plausibel und schlüssig.

Hervorzuheben ist, dass sich in mehreren Modulen des Studiengangs die Lehrinhalte und das Lehrszenario entsprechen (was in der Studiengangsbeschreibung und im Modulhandbuch noch deutlicher hervorgehoben werden sollte), sodass die Studierenden zugleich mit den jeweiligen Fach-, Methoden- und Handlungskompetenzen auch eigene Erfahrungen mit solchen Lernarrangements machen. Auch die von den derzeitigen Studierenden im Gespräch betonten Möglichkeiten zur Mitgestaltung und zur Setzung eigener Schwerpunkte sind positiv zu erwähnen. Da der Studiengang derzeit jedoch nur sehr geringe Einschreibungszahlen verzeichnet, muss zunächst die Öffentlichkeitsarbeit verbessert werden. Falls dies nicht zum gewünschten Erfolg führt, müssten ggf. die Ausrichtung des Studiums und das Curriculum angepasst werden.

Die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse wurden bei der Konzeption des Studiengangs berücksichtigt und in der Entwicklung des Modulkatalogs umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Visualisierung und Interaktion in digitalen Medien“ (B.A.)

Dokumentation

Der Studiengang ist projektbasiert und bietet nach einer Grundlagenvermittlung (Module zu je 5 ECTS-Punkten: Grundlagen Design, Bildbearbeitung/Photographie, Grundlagen 3D, Grundlagen Animation, Medientechnik/Medieninformatik, Aufnahme/Bild/Ton/Schnitt, Mediendidaktik/E-Learning, Webdesign/-entwicklung, Programmierung, Interface-Design, Kunst-/Designtheorie, Wissenschaftliches Arbeiten und Visualisierungsmethodik) in den ersten beiden Semestern eine frühe Spezialisierungsmöglichkeit im 3. und 4. Semester (je 2 Module zu 5 ECTS-Punkten wählbar in den Bereichen: 3D Visualisierung, CGI, 3D Interactive, Game Design, VR/AR, Web/Mobile). Nach dem Praxissemester (Module: Betrieblichen Praxis zu 25 ECTS-Punkten und Praxisseminar zu 5 ECTS-Punkten) im 5. Semester besteht die Möglichkeit der weiteren fachlichen Vertiefung in Projekten im 6. und 7. Semester (Module: Projekt Visualisierung 1 und 2 zu zweimal 15 ECTS-Punkten, Projekt Management Review zu 5 ECTS-Punkten, Fremdsprache (frei wählbar) zu 5 ECTS-Punkten, Medienrecht und wirtschaftliche Aspekte zu 5 ECTS-Punkten). Die Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte plus begleitendes Bachelorseminar zu 3 ECTS-Punkten) im 7. Semester schließt das Studium ab.

Voraussetzung für das Studium ist laut Angaben der Hochschule ein ausgeprägtes Interesse und die Beschäftigung mit den Möglichkeiten der digitalen Medien und der Computergrafik. Darauf aufbauend vermittelt die Grundlagenausbildung in den ersten beiden Semestern Grundkenntnisse in den für die Konzeption und Erstellung von Visualisierungsprojekten relevanten Bereichen. Neben den praktischen und umsetzungsorientierten Modulen aus Grafikdesign, 3D, Technik und Programmierung gehören aber auch theoretisch wissenschaftliche Module wie Visualisierungsmethodik, wissenschaftliches Arbeiten und Mediendidaktik, aber auch Kunst- und Designgeschichte, dazu.

Die fachliche Spezialisierung erfolgt durch die selbstständige Wahl von Modulen aus sechs Spezialisierungsbereichen, von denen vier gewählt werden müssen. Die Studierenden können selbst entscheiden, welchen Schwerpunkt sie im Visualisierungsbereich legen wollen (klassische 3D Visualisierung oder Entwicklung interaktiver Anwendungen). Durch drei zu belegende Wahlmodule kann zusätzlich auf aktuelle Trends oder Angebote reagiert werden. Das im vierten Semester verortete zusätzliche Pflichtmodul

Projektmanagement (5 ECTS-Punkte) liefert wichtige Kompetenzen zur erfolgreichen Durchführung von Medienprojekten.

Im 5. Semester steht der Kontakt zur Praxis im Vordergrund. Dieser ist in den sich schnell weiterentwickelnden Medienberufen unverzichtbar. Die Anordnung im 5. Semester ermöglicht einerseits, basierend auf dem Erlernten aus vier Semestern, einen sinnvollen Einsatz im Praktikumsbetrieb und ermöglicht aber auch die Knüpfung von Praxiskontakten für die anschließenden Projektsemester. Die Vermittlung geeigneter Praktikumsplätze wird durch enge Kontakte zu Firmen und durch eine Praktikumsbörse unterstützt.

In der Projektphase des 6. Semesters können selbstgewählte Projekte oder auch Projekte mit externen Partnern durchgeführt werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, Projekte fortzuführen, die sich im Praxissemester ergeben haben. Das Projekt wird durch ein Project Management Review begleitet. Zusätzlich wird im 6. Semester unternehmerische und betriebliche Kompetenz durch die Module Medienrecht und Wirtschaft vermittelt. Das 6. Semester eignet sich auch als Auslandsemester. Das Projekt im 7. Semester kann als Fortsetzung oder als eigenständiges Projekt die praktische Basis der theoretisch schriftlichen Bachelorarbeit darstellen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt macht das Curriculum einen guten und vollständigen Eindruck. Es ist nachvollziehbar, dass das Absolvieren dieses Studienganges alle angestrebten Qualifikationsziele erreicht und die Studierenden zur Aufnahme eines Berufes ermächtigt. Der Aufbau des Studiengangs VIS ist sehr breit angelegt; dies ist aber besonders vor dem Hintergrund zu loben, dass viele Studierende im Medienbereich ihre Talente erst durch das Ausprobieren unterschiedlichster Aufgabenfelder herausfinden. Inhalt und Studiengangstitel passen gut zusammen, der Abschluss ist angemessen. Die besondere Art des seminaristischen Unterrichts ist überzeugend dargelegt worden und macht vor dem Hintergrund einer praxisbezogenen Ausbildung durchaus Sinn.

Neben dem Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ wird wissenschaftliches Arbeiten und Methodik auch in anderen Modulen immer wieder aufgegriffen und geübt, so z.B. im Projektmodul. Dies sollte prominenter im Modulhandbuch dargestellt werden, da die Vermittlung von wissenschaftlichen Methoden aus den Modulbeschreibungen nicht immer sichtbar ist. Auf Nachfrage konnten jedoch die konkreten Verortungen im Rahmen einzelner Module und Projekte nachvollziehbar und angemessen dargelegt werden.

Auch wird versucht, sinnvoll neue Arten des Lehrens wie Blended Learning Szenarien im Studiengang umzusetzen, was laut Hochschulleitung hochschulweit verstärkt anvisiert werden soll. Das Modul

„Grundlagen Design“ im ersten Semester wird laut Angabe der Studiengangsleitung bereits per E-Learning unterrichtet. Dies ist aus der Modulbeschreibung jedoch nicht ersichtlich und sollte für eine optimale Transparenz in Zukunft berücksichtigt werden.

Dass die großen Projektmodule erst im späteren Studienverlauf angelegt sind, wird als sinnvoll wahrgenommen, da sie somit auf breitere Fähigkeiten und Skills der Studierenden aufsetzen können. Es wird angeregt, dass hier eine besonders nahe Betreuung der Studierenden erfolgt, da gerade an dieser Stelle das Studium sozusagen seinen Höhepunkt erreicht und die Verschmelzung von theoretischem Wissen und Praxiserfahrungen hier zentral erfolgt. Die Projektmodule und das Praxissemester sind ausreichend mit ECTS-Punkten versehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

In der Beschreibung der einzelnen Module sollte die Vermittlung von wissenschaftlichen Methoden sowie der (geplante) Einsatz von Blended Learning Konzepten klarer dargestellt werden.

Studiengang „Multimediales Didaktisches Design“ (M.A.)

Dokumentation

Gemäß § 6 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung ist der Studiengang „in folgende Module gegliedert: Fachliche Pflichtmodule (45 ECTS-Punkte), Gruppenwahlpflichtmodul (5 ECTS-Punkte), Wahlpflichtmodule (10 ECTS-Punkte), Praxisprojekt (10 ECTS-Punkte), Masterarbeit (20 ECTS-Punkte)“.

Im ersten Fachsemester werden laut Studienablaufplan sechs Module zu je 5 ECTS-Punkten vorgesehen (Bildung I: Erwachsenenbildung, Bildung II: Präsentieren/Moderieren, Mediendidaktik I: Konzeption und Implementierung digitaler Lernformate, Mediendidaktik II: Entwicklung Lernmodule, Medien I: Design, Medien II: Technik). Im zweiten Fachsemester sind drei Pflichtmodule zu je 5 ECTS-Punkten (Bildung III: Evaluation und Erfolgsmessung, Mediendidaktik III: Online-Moderation und Webinare, Medien III: Projektmanagement) und ein Praxismodul zu 10 ECTS-Punkten vorgesehen. Zudem ist ein Gruppenwahlpflichtmodul mit Exkursion (z.B. zu LearnTec) mit Vor- und Nachbereitung vorgesehen, um an aktuelle Trends anknüpfen zu können. Das dritte und letzte Fachsemester besteht aus zwei weiteren Wahlpflichtmodulen im Umfang von je 5 ECTS-Punkten und der Bearbeitung der Masterarbeit, die 20 ECTS-Punkte umfasst. Wahlpflichtmodule sind laut Aussage der Hochschule ausschließlich auf Masterniveau wählbar.

Die Zielsetzung des Studiengangs ist die Vermittlung aller nötigen Kenntnisse und Kompetenzen aus den Bereichen der Mediendidaktik, Mediendesign, Lernpsychologischer Aspekte, sowie der Medientechnik um zielgruppenspezifisch Lernsettings und Lernmodule inhaltlich und konzeptionell zu entwickeln

und zu begleiten. Die Studierenden erlernen zudem weiterführende Methoden und Ansätze zum wissenschaftlichen Arbeiten im fachspezifischen Kontext.

Die vorrangige Studienform ist hierbei das Präsenzstudium, welches aber durch spätere Online-Phasen (z.B. E-Learning, Blended-Learning) ergänzt wird. Der Gesamtumfang beläuft sich auf 90 ECTS-Punkte, die in drei Semestern erworben werden können, falls der vorliegende Abschluss mindestens 210 ECTS-Punkte umfasst. Absolventen eines sechssemestrigen Bachelors oder mit weniger als 210 ECTS müssen die fehlenden ECTS-Punkte durch die Belegung von im Fachbereich angebotenen Modulen nachholen.

Die Module des Studiengangs wurden so gestaltet, dass im ersten Semester eine große Breite dargestellt wird. Dies soll den Studierenden, die mit sehr unterschiedlichen Hintergründen in das Studium einsteigen können, die fachlichen Grundlagen in geeigneter Weise kompakt und zielführend vermitteln. Gleichzeitig wurde bei der Konzeption des Studiengangs sichergestellt, dass Studierende aus dem hochschuleigenen Programm „Visualisierung und Interaktion in digitalen Medien“ (B.A.) durch die andere Ausrichtung der Module und das höhere Niveau ausreichend gefordert werden und es zu keiner Doppelung der Lehrinhalte kommt.

Das Praxisprojekt im 2. Semester bietet die Möglichkeit, die gewonnenen Kenntnisse und Kompetenzen aus den vorgeschalteten Veranstaltungen anhand konkreter praxisnaher Aufgabenstellungen anzuwenden und zu überprüfen. Die Wahlpflichtmodule werden von der Fakultät Medien und Wirtschaft ausgerichtet und durch geeignete Module der virtuellen Hochschule Bayern ergänzt. Finalisiert wird das Studium durch die abschließende Masterarbeit die sich thematisch einer mediendidaktischen Fragestellung bzw. Aufgabenstellung widmet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang „Multimediales Design“ ist in seiner Gesamtstruktur stimmig und zielführend. Die Abfolge und die inhaltliche Struktur der Module ist nachvollziehbar und ergibt ein schlüssiges Bild. Obwohl in den Modulen nicht explizit genannt, so werden die für einen Masterstudiengang wichtigen fachspezifischen wissenschaftlichen Methoden und Ansätze in geeigneter Form in den jeweiligen Fachmodulen vermittelt. Hier könnte eine Stärkere Transparenz und Betonung hilfreich sein, um den Studierenden auch an dieser Stelle eine klarere Vorstellung über das Curriculum und die zu erlangenden Kenntnisse und Kompetenzen zu vermitteln. Dass es für Studierende aus dem hochschuleigenen Programm „Visualisierung und Interaktion in digitalen Medien“ (B.A.) zu keiner inhaltlichen Doppelung der Lernangebote kommt, konnte überzeugend dargelegt werden.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen entsprechen dem Gegenstand des Studiengangs und zeigen eine ausreichende Varianz auf. Die Online-Phasen, hier als Blended-Learning Konzept im Studiengang zunehmend eingesetzt werden sollen, sollten in die Beschreibung der Module explizit und umfassend Einzug halten, da sich hier auch um ein wesentliches Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs handelt.

Ähnlich wie im Bachelorstudiengang sind Anwendung und Vermittlung weiterführender wissenschaftlicher Methoden auch im Modulhandbuch des Masterstudiengangs kaum ersichtlich und sollten ebenfalls berücksichtigt werden. Das Curriculum ermöglicht in seinen Modulen eine Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsergebnissen und Fragestellungen. Im Zuge der Weiterentwicklung des Studiengangs wäre ein Konzept zur dauerhaften Sichterstellung von relevanten Forschungsaspekten anzuregen, um den Studierenden eine Auseinandersetzung mit aktuellen wissenschaftlichen Themen zu ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

In der Beschreibung der einzelnen Module sollte die Vermittlung von weiterführenden wissenschaftlichen Methoden sowie der (geplante) Einsatz von Blended Learning Konzepten klarer dargestellt werden.

2.2.2 Mobilität

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Beim Aufbau der Studienprogramme wurde laut Selbstauskunft der Hochschule Ansbach darauf geachtet, Abhängigkeiten zwischen den Semestern zu vermeiden. Grundsätzlich stehen den Studierenden insgesamt 33 europäischen und 14 außereuropäischen Partnerhochschulen der Hochschule Ansbach zur Auswahl. Speziell im Bereich der Medien bestehen Partnerschaften in Frankreich, Australien und Kanada, Israel und Kolumbien sollen demnächst auch angeboten werden.

Die Anerkennungsregeln für an ausländischen Hochschulen erbrachte Leistungen folgen den üblichen Regularien durch einen Antrag an die Prüfungskommission des Studiengangs. Sofern die inhaltliche Passung der Lehrangebote gegeben ist, können im Ausland absolvierte Studienleistungen gemäß der Lissabon-Konvention angerechnet werden. Hierzu wird in § 26 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung auf Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes verwiesen und zugleich festgehalten, dass eine Anrechnung aufgrund der erworbenen Kompetenzen erfolgt, bei Nicht-Anrechnung aufgrund wesentlicher Unterschiede jedoch die Beweislast bei der Hochschule liegt.

Im Bachelorstudiengang „Visualisierung und Interaktion in digitalen Medien“ wird das ideale Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium von der Hochschule Ansbach im 6. Semester verortet. Hier können insbesondere die für diesen Studiengang wichtigen projektorientierten Module an anderen Hochschulen und Universitäten belegt werden.

Im Masterstudiengang „Multimediales Didaktisches Design“ kann ein Auslandssemester sowohl zwischen dem ersten und zweiten, als auch zwischen dem zweiten und dritten Semester integriert werden. Die Auswahl einer geeigneten Universität und entsprechender Angebote kann mit der jeweiligen Studiengangsleitung und den Lehrenden abgestimmt werden, aber insbesondere auch das International Office der Hochschule Ansbach unterstützt bei organisatorischen Fragen und bietet Förderprogramme wie z.B. ERASMUS an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die verschiedenen Aspekte der Mobilität sind derzeit noch als ausbaufähig einzustufen, zumal es sich bei den beiden begutachteten Studiengängen um sehr junge Angebote handelt, bei denen noch keine entsprechenden Erfahrungen gemacht werden konnten.

Das International Office der Hochschule Ansbach steht Studierenden und Lehrenden grundsätzlich zur Unterstützung offen, wobei Interessierte eher auf Eigeninitiative gezielt ihre Professoren ansprechen, um individuelle Vorstellungen zu besprechen und gemeinsame Lösungen zu finden. Diesbezüglich möchte die Gutachtergruppe anregen, eine systematische Vorgehensweise voranzutreiben und internationale Partnerhochschulen explizit für die beiden Studienprogramme zu gewinnen.

Das vorgesehene Mobilitätsfenster im Studiengang „Visualisierung und Interaktion in digitalen Medien“ (B.A.) scheint zeitlich gut abgestimmt und kongruiert auch mit den Angaben der Studierenden, weniger für Lehrveranstaltungen, sondern eher im Rahmen von Praxis- oder Projektarbeiten Auslandserfahrungen sammeln zu wollen.

Im Studiengang „Multimediales Didaktisches Design“ (M.A.) ist das Mobilitätsfenster weniger deutlich herausgearbeitet und scheint stärker vom individuellen Planungsgeschick der Studierenden abzuhängen. Anstatt vorzuschlagen, ein zusätzliches Studiensemester „einzuschieben“, könnte hier das Verfassen der Masterarbeit und/oder die Belegung der beiden Wahlpflichtmodule an einer ausländischen Hochschule vorgeschlagen werden.

Als weitere Anregung gibt die Gutachtergruppe, bei Bedarf englischsprachige Module anzubieten, um die Studiengänge auch für Incomings attraktiver zu gestalten. Beispielsweise könnten analog zum Bachelorprogramm auch im Master MOOCs angeboten oder sogar entwickelt werden, die als Fenster nach außen für internationale Sichtbarkeit sorgen könnten. Von Seite der Hochschulleitung wurde bereits signalisiert, dass sich das Angebot englischsprachiger Lernangebote an der Hochschule sowohl im Bachelor- als auch im Masterbereich tendenziell erhöhen soll.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

An der Hochschule Ansbach werden nach eigenen Angaben die Professuren nicht unbedingt nach Studiengängen, sondern nach Kompetenzfeldern besetzt, weswegen häufig keine stringente Zuordnung zu bestimmten Studiengängen erfolgt und die Lehre eines Studiengangs von Dozenten verschiedener Studiengänge übernommen wird.

An der Lehre im Studiengang „Visualisierung und Interaktion in digitalen Medien“ (B.A.) sind derzeit vier hauptamtliche Professuren beteiligt, die gleichzeitig Lehrverpflichtungen im benachbarten Studiengang „Multimedia und Kommunikation“ (B.A.) zu erfüllen haben. Zum Sommersemester ist zudem die Berufung einer Professur eigens für den Studiengang geplant. Der Anteil an Lehrbeauftragten umfasst derzeit etwa 50 %.

Die Durchführung der Lehrveranstaltungen im Studiengang „Multimediales Didaktisches Design“ (M.A.) wird durch einen fest definierten Kreis an hauptamtlichen Professoren der Fakultät Medien und vereinzelt externen Lehrbeauftragten sichergestellt.

Allen Lehrenden an der Hochschule Ansbach stehen die Fortbildungsangebote des DIZ Bayern (Didaktik-Zentrum) offen, um ihre hochschuldidaktischen Fähigkeiten weiterzuentwickeln.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Lehrbedarf der Studiengänge wird nach dem Curricularnormwert ermittelt, wobei die besonderen Bedingungen betreuungsintensiver Medienstudiengänge berücksichtigt werden. Damit ist eine rationale und verlässliche Grundlage gegeben, um die Studienqualität zu gewährleisten.

Im Bachelorstudiengang liegt der Anteil an Lehrbeauftragten derzeit bei 50%, was als sehr hoch einzustufen ist. Laut Aussage der Hochschulleitung steht die Neuberufung, die exklusiv für den Studiengang „Visualisierung und Interaktion in digitalen Medien“ (B.A.) zur Verfügung stehen soll, direkt bevor. Ziel sollte eine zeitnahe Denomination und Besetzung der beiden Professuren darstellen, um die Ressourcensituation in der Lehre zu entzerren, dem sehr hohen Anteil an Lehrbeauftragten entgegenzuwirken und der weiteren Entwicklung des Studiengangs gerecht zu werden. Es wurde von Seite der Hochschulleitung signalisiert, dass je nach Auslastung des Studiengangs auch weitere Lehrkapazität freigemacht werden soll. In diesem Zuge wurde zudem eröffnet, dass die Hochschule Ansbach aufgrund kürzlich erfolgter finanzieller Verbesserungen die Fakultät Medien um insgesamt sieben Professuren verstärken will. Der Fachbereich sollte in diesem Zusammenhang darauf achten, dass jede notwendige Kernkompetenz über hauptamtlich Lehrende vollumfänglich abgedeckt ist. Auch bei den Labormitarbeitern/Wis-

senschaftliche Mitarbeiter ist ein entsprechender Ausbau erforderlich, damit der Zuwachs an Studierenden nicht zu Lasten anderer Studiengänge geht. Zu begrüßen ist, dass die Professur zur Lehre und Studiengangsleitung im Studiengang „Multimediales Didaktisches Design“ (M.A.) zwischenzeitlich entfristet und zudem eine Laboringenieurstelle ausgeschrieben wurde. Dennoch möchte die Gutachtergruppe die Empfehlung aussprechen, den geplanten Ausbau an personellen Ressourcen zur dauerhaften Sicherstellung des Studienbetriebs zügig umzusetzen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die personelle Ausstattung dauerhaft ausreichen wird, die Studiengänge zu betreiben.

Diskutiert und als wichtig angesehen wurde zudem, dass die Lehrenden Raum zur individuellen Weiterbildung haben. Die Hochschule unterstützt und fördert Vorhaben in angewandter Forschung (bei nachgewiesenen Forschungstätigkeiten etwa mit einer Reduktion des Lehrdeputats). Dies ist auch wichtig, um die Aktualität der Lehre sicherzustellen und um die Studierenden in Forschungsprozesse heranzuführen und einzubinden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Der geplante Ausbau an personellen Ressourcen sollte zur dauerhaften Sicherstellung des Studienbetriebs zügig umgesetzt werden.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Fakultät Medien verfügt über Seminarräume, welche standardmäßig mit Beamer ausgestattet sind und kurzen Weges mit Moderationstechnik wie Flipchart, Pinwand, Moderationskoffer bestückt werden können, um einen erwachsenengerechten, teilnehmerorientierten Arbeiten in Kleingruppen zu ermöglichen. Ebenso sind Mehrfachsteckdosen vorhanden, damit Studierende digitale Endgeräte, die ggf. im Unterricht eingesetzt werden, mit Strom versorgen können. Es existiert ferner ein Smartboard, das zur Erprobung genutzt werden kann.

Über die Kooperation der deutschen Hochschulen mit dem DFN (Verein zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes e. V.) steht dem Studiengang zudem das virtuelle Klassenzimmer „Adobe Connect“ zur Verfügung, welches für das Durchführen synchroner Online-Sitzungen (insbesondere im Modul „Mediendidaktik III: Online-Moderation & Webinare“) genutzt werden kann.

Zudem wurden für den Studiengang „Multimediales Didaktisches Design“ 30 Softwarelizenzen für das im Unternehmenskontext weit verbreitete E-Learning-Autorenwerkzeug „Adobe Captivate“ angeschafft und in einem PC-Raum installiert. Des Weiteren wurden zwei E-Learning-Kabinen entworfen und umgesetzt, die für die Produktion von Screencasts und Lernmodulen, aber auch für die ungestörte Durchführung von Videokonferenzen genutzt werden können.

Mit den Laboren in den Bereichen 3D, Foto, Ton, TV, Web und Mobile, einem mobilen TV Studio und einem Gerätepool im Verleih für externe Produktionen existiert in der Fakultät Medien bereits ein umfangreiches Angebot an technischer Ausstattung, um multimediale Lernmedien realisieren zu können.

Die Hochschule Ansbach nutzt die Lernplattform „Moodle“, welche auch in den hier zu akkreditierenden Studiengängen eingesetzt wird. Diese wird im Studiengang genutzt, um die Realisierung und Betreuung von virtuellen Kursen zu demonstrieren. Ferner erhalten die Studierenden in einem geschützten Bereich „Trainer“-Rechte, um selbst hinter der Bühne agieren zu können.

Der Literaturbestand der Bibliothek wurde im Hinblick auf den Studiengang „Multimediales Didaktisches Design“ um knapp 100 Titel erweitert und es wurde ein Abonnement für die Fachzeitschrift „eLearning Journal“ abgeschlossen, um aktuelle Entwicklungen am E-Learning-Markt in die Lehre und die Weiterentwicklung der Medienlabore einbeziehen zu können.

Selbstverständlich stehen zentrale Einrichtungen der Hochschule Ansbach, wie etwa Mensa, Bibliothek, Kopiergeräte, Sprachenzentrum, International Office und sonstige Serviceeinrichtungen auch den Studierenden im Master „Multimediales Didaktisches Design“ zur Verfügung.

Auch wird in der Fakultät Medien den Studiengängen nichtwissenschaftliches Personal zur Verfügung gestellt. Dazu zählen die Studiengangs-Assistenz, die beispielsweise Raumbuchungen, Veranstaltungsorganisation uvm. koordiniert, die Fakultäts-Assistenz, die bei der Vergabe der Lehraufträge etc. unterstützend zur Seite steht oder auch die bereits angesprochene Stelle des Labor-Ingenieurs für Verleih von Equipment, Betreuung der Labore und als Ansprechperson bei technischen Belangen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Fachbereich bietet insgesamt gute Studienbedingungen.

Da die Berufsfähigkeit im Medienbereich stark von der Beherrschung professioneller technischer Workflows abhängt, müssen die Studiengänge entsprechend ausgestattet sein. Die Labore bieten das Equipment für die Durchführung von Übungen und Projektarbeiten (z.B. PC-Pools, TV/Foto-Studio, Sound-Studios). Aufgrund des noch jungen Fachbereichs und der dadurch historisch bedingten räumlich nicht optimalen Situation wäre ein weiterer Ausbau der Studios und Labore sicherlich sinnvoll, um die Leistungsfähigkeit des Standorts auch langfristig zu sichern und zu stärken. Von Seiten der Hochschulleitung wurden hier entsprechende Pläne zu Erweiterung des Campus kurz vorgestellt.

In den vor Ort geführten Gesprächen betonten die Studierenden, dass die existierenden Projektarbeitsplätze sehr intensiv genutzt werden. Auch wurde deutlich, dass die Anschaffung eines eigenen modernen Laptops den Studienanfängern und -anfängerinnen sehr zu empfehlen ist, um erfolgreich am Studium teilzunehmen. Um finanzschwachen Studierenden nicht zu benachteiligen, ist es wichtig, hier entgegenzuwirken und die Infrastruktur weiter aufzubauen.

Generell sei hier angeführt, dass die technischen Ressourcen gerade für den aufwachsenden Masterstudiengang derzeit ausreichend sind, aber entsprechend mitwachsen sollten, um die angestrebte Qualität der Ausbildung zu gewährleisten. Dabei ist es auch wichtig, dass die Ausstattung regelmäßig erneuert wird, um aktuelle Workflows im Studium abbilden zu können.

In beiden Studiengängen besteht Nachholbedarf im Bereich der Erweiterten Realitäten (VR/AR/MR), die im Studiengang explizit unterrichtet und eingesetzt werden sollen wie auch bei leistungsstarken Grafikworkstations. Eine Anschaffung professioneller Systeme (wie z.B. HoloLens2), aktueller HMDs und eine Erweiterung des 3D-Workstation-Pools könnte angeraten werden.

Da die Hochschulleitung die Sicherstellung einer dauerhaften finanziellen Verbesserung signalisiert hat, sollen flexible Neuanschaffungen bei Bedarf (z.B. Anstieg der Studierendenzahlen, technisches Equipment bei neukonzipierten Modulen etc.) zukünftig leichter möglich sein. Dieser Umstand wird von der Gutachtergruppe ausdrücklich begrüßt

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Der geplante Ausbau an technischen und räumlichen Ressourcen sollte zur dauerhaften Sicherstellung des Studienbetriebs zügig umgesetzt werden.

2.2.5 Prüfungssystem

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Visualisierung und Interaktion in digitalen Medien“ (B.A.)

Dokumentation

Im Studiengang sind überwiegend Studienarbeiten als Prüfungsform vorgesehen, wobei auch mehrere Module mit schriftlichen Prüfungen von 90 Minuten Dauer abschließen. Unter § 8a der vorliegenden nichtamtlichen Gesamtausgabe der Allgemeinen Prüfungsordnung ist diesbezüglich vermerkt, dass auch

zeichnerische und gestalterische Arbeiten als schriftliche Prüfungen gelten können. Die genauen Bedingungen der jeweils fälligen Prüfung (Inhalt, Umfang, Fälligkeit etc.) können daher modulbedingt variieren und werden immer zu Semesterbeginn bekanntgegeben.

Grundlegende Rahmenbedingungen sind durch die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern geregelt. Der entsprechende Verweis erfolgt in § 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung.

Für den Abschluss des Studiums sind alle Module erfolgreich zu absolvieren. Die Abschlussnote errechnet sich allen Modulen berechnet und gemäß der ECTS-Werte gewichtet. Bei nicht-bestehen erfolgt die Terminierung zur Wiederholungsprüfung im folgenden Semester. Wird die Prüfung erneut nicht bestanden, dann erfolgt eine weitere Prüfung zwei Semester später. Die Bachelorarbeit kann bei nicht-bestehen nur einmal wiederholt werden. Nach 9 Semestern Studium ohne Bachelorprüfung erfolgt eine Zwangsanmeldung zur Bachelorarbeit gemäß den regulären Fristen.

Eine Überprüfung des Prüfungssystems erfolgt durch die Evaluation und durch direkte Gespräche mit den Studierenden, sowie kollegialen Erfahrungsaustausch.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen im Studiengang sind durchweg modulbezogen. Eine Kompetenzorientierung erfolgt insofern, dass die Studienarbeiten und auch die schriftlichen Prüfungen an die curricularen Inhalte, die im Rahmen des Moduls bearbeiteten Projekte und die hierdurch angestrebten Kompetenzen angepasst werden können. Das Prüfungssystem ist daher angemessen; die Prüfungsdichte wird von den Studierenden als unproblematisch beschrieben.

Mündliche Prüfungen und Präsentation werden derzeit noch nicht, bzw. nur eingeschränkt eingesetzt, kommen aber laut Auskunft der Dozenten und Dozentinnen als weitere Prüfungsform in Frage.

Bei Projektarbeiten, die in Gruppen erarbeitet werden, wäre es sinnvoll anzugeben, wie sich die Note aus Gruppenleistungen und Einzelleistungen zusammensetzt.

Präsentationen als Teil einer zu erbringenden Prüfungsleistung der Projektarbeiten zu verlangen, erscheint zweckmäßig, da so sichergestellt wird, dass die Studierenden in der Lage sind, ihre Arbeitsergebnisse auch kompakt verbal und visuell zu vermitteln.

Nach Auskunft der Studierenden werden in den meisten Modulen eigene Projektarbeiten erarbeitet; angesichts der recht hohen Anzahl an Modulen in den ersten vier Fachsemestern wäre anzuraten, dabei die Arbeits- und Prüfungsbelastung in der Summe im Blick zu behalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Multimediales Didaktisches Design“ (M.A.)

Dokumentation

Der Lernerfolg in den Modulen wird durch eine jeweils eigene Prüfungsleistung kontrolliert. ECTS-Punkte werden nur für bestandene Prüfungen vergeben, d.h. für den Abschluss des Studiums sind alle Module erfolgreich zu absolvieren. Die Abschlussnote des Studiums wird aus allen Modulnoten berechnet, die jeweils entsprechend der ECTS-Punkte gewichtet werden.

Im Studiengang sind laut Modulhandbuch überwiegend Projektarbeiten, teils mit Präsentation, vorgesehen. Vereinzelt werden auch schriftliche Prüfungen von 90 Minuten Dauer abgehalten.

Das Praxisprojekt wird mit der Prüfung der Projektarbeit abgeschlossen. Hier dokumentieren und reflektieren Studierende ihr Vorgehen in einem konkreten Projekt, in dem sie Artefakte wie z.B. schriftliche Berichte, Konzepte, produzierte Medien / Apps etc. einreichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die geforderten Prüfungsleistungen sind kongruent mit den Lehrformen und den in den einzelnen Modulen angestrebten Kompetenzen und Kenntnissen. Die Prüfungsmodalitäten sind transparent, nachvollziehbar und verbindlich geregelt.

Analog zu der gutachterlichen Anregung im Bachelorstudiengang wäre es bei Projektarbeiten, die in Gruppen erarbeitet werden, sinnvoll anzugeben, wie sich die Note aus Gruppenleistungen und Einzelleistungen zusammensetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Lehrveranstaltungen finden zu den üblichen Vorlesungszeiten des Sommer- bzw. Wintersemesters an der Hochschule Ansbach statt. Auf eine semesterweite Überscheidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen innerhalb des Studiengangs sowie einsemestrige prüfbare Lehreinheiten (Module) wird geachtet, um den Studienbetrieb planbar und verlässlich zu gestalten. Ein modellhafter Studienablaufplan eines jeden Studiengangs dient den Studierenden zusätzlich zur Orientierung und Planung ihres Studiums.

Die regelmäßige Erhebung und Überprüfung des Workloads erfolgt im Rahmen der regelmäßig durchgeführten Evaluationen der Module. Darüber hinaus besteht ein sehr direkter Kontakt zwischen Studierenden und Lehrpersonal, auch zur Klärung organisatorischer Fragen.

Grundsätzlich ist pro Modul eine Prüfung vorgesehen. Die Prüfungsorganisation erfolgt zentral durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Dekanats der Fakultät Medien. Dabei wird auf eine angemessene Verteilung der Prüfungen über den Prüfungszeitraum geachtet. In Abstimmung mit dieser Planung werden auch die Abgabefristen für Studienarbeiten durch die Dozenten festgelegt.

Im Studiengang „Multimediales Didaktisches Design“ (M.A.) wurde zusätzlich darauf geachtet, dass in jedem Semester ein vollständiges Prüfungsangebot umsetzbar ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studienorganisation erfolgt online über die Plattform Moodle. Dort können Module belegt und organisatorische Informationen wie bspw. über bevorstehende Veranstaltungen abgerufen werden. Die Studierenden gaben an, sich im Allgemeinen gut informiert zu fühlen. Auch wurde bestätigt, dass die Module i.d.R. innerhalb eines Semesters abschließbar sind und überschneidungsfrei stattfinden.

Laut Studienablaufplan und Modulhandbuch liegt die Mindestmodulgröße bei 5 ECTS-Punkten, jedem Semester werden genau 30 ECTS-Punkte zugrunde gelegt, was einer angemessenen Auslastung im Vollzeitstudium entspricht. Laut Modulbeschreibungen ist in jedem Modul eine Prüfungsleistung vorgesehen, eine maximale Anzahl von sechs Prüfungen pro Semester werden nicht überschritten.

Im Studiengang „Visualisierung und Interaktion in den Medien“ (B.A.) wurde angegeben, dass aufgrund der teilweise hohen Anzahl an Lehrbeauftragten die Erreichbarkeit der Dozenten und Dozentinnen nicht immer optimal war, im Zuge der Neuberufung und möglichen weiteren Verstetigungen in der Lehre dieses Problem jedoch als hinfällig gesehen wird. Einzelne Lehrveranstaltungen bauen zwar teilweise aufeinander auf, können jedoch trotzdem flexibel belegt werden, was von den Studierenden positiv angemerkt wurde.

Im Studiengang „Multimediales Didaktisches Design“ (M.A.) findet die Lehre zunehmend in verschiedenen Formaten des Blended Learning statt. Da die Kohorte ausgesprochen klein ist und die Hochschule Ansbach bei der Digitalisierung der Lehre große Ziele gesetzt hat, wird hier besonders engmaschig betreut, um direkte Rückmeldungen schnell umsetzen und auf andere Module übertragen zu können.

Insgesamt haben die Studiengangsleitungen und auch die Studierenden überzeugend dargestellt, dass mögliche Schwachstellen der Studiengänge schnell und lösungsorientiert angegangen werden, sodass die Gutachtergruppe insgesamt eine gute Studierbarkeit bezeugen kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilerspruch

(nicht einschlägig)

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

a) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Visualisierung und Interaktion in digitalen Medien“ (B.A.)

Dokumentation

Der Studiengang „Visualisierung und Interaktion in digitalen Medien“ (B.A.) ist stark projektbasiert. Durch den engen Kontakt mit Unternehmen und dem Besuch von nationalen und internationalen Fachkonferenzen soll ein kontinuierliches Feedback bezogen auf die Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Ausgestaltung des Curriculums erfolgen, welches eine zügige Anpassung der Lehrinhalte an sich ändernde Anforderungen des Arbeitsmarktes ermöglicht. Dies geschieht zum größten Teil auch dadurch, dass einige der Lehrenden selbst noch in der Praxis tätig sind sowie durch einen hohen Anteil von Lehrbeauftragten, die ebenso aus der Praxis kommen.

Die Literaturlisten werden durch die Modulverantwortlichen regelmäßig aktualisiert und direkt in den Veranstaltungen verankert. In den einzelnen Modulen soll zudem in regelmäßigen Abständen auf aktuelle themenspezifische Diskurse eingegangen werden. Die Studierenden werden motiviert, sich auch abseits des regulären Curriculums mit diesen Fragestellungen und Themen zu befassen.

Auch die regelmäßig durchgeführten Evaluationen der Lehrveranstaltungen werden dazu verwendet, Themen und Inhalte der Lehrveranstaltungen sowie methodisch-didaktische Ansätze stetig zu überprüfen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschullehrenden berichten, dass sie regelmäßig nationale und internationale Tagungen und Konferenzen besuchen – zum Teil auch mit ihren Studierenden –, um aktuelle wissenschaftlichen Diskussionen aufgreifen zu können. Die Beschreibung der Themen im Modulhandbuch machen deutlich, dass Studierende mit aktuellen Themen des wissenschaftlichen Diskurses konfrontiert werden.

Das Curriculum wird auch durch den Austausch im Kollegium aktuell gehalten und den Erfordernissen von Wissenschaft und Praxis angepasst.

Die beschriebenen und berichteten Verfahren sind nach Ansicht der Gutachtergruppe geeignet, um den Studiengang bezüglich seiner wissenschaftlichen Qualität als auch seines Bezugs zur Entwicklung in der Praxis als ausreichend wissenschaftsorientiert und praxisbezogen zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Multimediales Didaktisches Design“ (M.A.)

Dokumentation

Da sich der Studiengang noch im Aufbau befindet, kann die fachlich-inhaltliche Gestaltung zum aktuellen Zeitpunkt nur als Zukunftsbild skizziert werden.

Um eine Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen zu gewährleisten, orientiert sich der Studiengang am Berufsbild des „Digital Learning Managers“ bzw. des „Digitalen Lernbegleiters“ und damit an den aktuellen und zukünftig erwarteten Bedarfen der Unternehmenswelt, beziehungsweise deren Aus- und Weiterbildungsaktivitäten.

Neben dem handlungsorientierten Arbeiten an aktuellen Erscheinungsformen von Lernmedien wird hoher Wert daraufgelegt, die Analyse- und Reflexionsfähigkeit der Studierenden zu schulen. Während die Halbwertszeit von Trends und Technik ungewiss ist, bleibt Analyse- und Reflexionsfähigkeit eine langwährende Kompetenz, die stets auf sich ändernde Erscheinungsformen von mediengestütztem Lernen angewendet werden kann.

Um diese Richtschnur in allen Modulen des Curriculums durchgängig umzusetzen, werden Abstimmungsgespräche unter den Dozenten geführt. Für eine Abstimmung über alle Module des ersten Semesters fand am 26.7.2019 eine Dozentenkonferenz statt, in der sich alle Lehrpersonen, die Erstsemester-Module lehren, zur fachlich-inhaltlichen Gestaltung des Studiums ausgetauscht haben.

Ferner soll auch im Masterstudiengang durch den regelmäßigen Austausch mit Unternehmen sowie dem Besuch von einschlägigen Messen und Kongressen die Aktualität und Adäquanz der in den Lehrveranstaltungen verwendeten Werkzeuge, Beispiele und Fallstudien mit den jeweils veränderten Problemstellungen im Unternehmenskontext abgeglichen werden.

Sowie ausreichend aussagekräftige Daten erhoben werden konnten, soll zudem die geplante Absolventenbefragung als Instrument der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studiengangs und dessen Stimmigkeit mit den Anforderungen des Arbeitsmarktes eingesetzt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die erste Kohorte des Studiengangs befand sich zum Zeitpunkt der Begutachtung im ersten Semester, weswegen eine genauere Bewertung der Ansätze zur Überprüfung des wissenschaftlichen und praxisbezogenen Standards kaum vorgenommen werden konnte. Jedoch wurden Mechanismen wie etwa Dozentenkonferenzen zur regelmäßigen Diskussion der Standards als sinnvoll und zielführend wahrgenommen. Auch der Bezug zur Praxis wird durch die Auswahl der Hochschullehrenden wie auch der Lehrbeauftragten hergestellt. Erstere sind häufig auch auf nationalen und internationalen Konferenzen vertreten und bringen so die aktuellen wissenschaftlichen Diskussionen in den Studiengang ein. Der Bezug zur Praxis und damit die Überprüfung der Berufsbezogenheit des Studiengangs wird auch durch Messebesuche hergestellt. Auch Exkursionen mit den Studierenden sind ein guter Ansatz, um bei Veränderungen in der beruflichen Praxis, vor allem im Bereich der rasanten Medienentwicklungen, den Anschluss nicht zu verlieren.

Angesichts der aktuellen Situation des Studiengangs sind die eingeführten Mechanismen durchweg ausreichend, um den Studiengang bezüglich seiner fachlichen, wissenschaftlichen und methodisch-didaktischen Orientierung als angemessen zu beurteilen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt

(nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Hochschule verfügt über eine eigene Evaluierungsordnung. Evaluationen werden von der zentralen Stelle für Evaluationsverfahren (ZSEv) koordiniert.

Es werden regelmäßig die Lehrveranstaltungen evaluiert, dabei werden die Studierenden online anhand von individualisierten Token mit QR-Code befragt. Die Befragungen finden vor Ort während der betreffenden Lehrveranstaltung statt und sind durch Freiwilligkeit und Anonymität gekennzeichnet.

Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen werden den Dekanen und der Studiengangsleitung zur Verfügung gestellt, um entsprechenden Gespräche über die Qualität des Studiengangs zu führen.

Außerdem bekommen die jeweiligen Lehrenden ebenso ihre Ergebnisse, um diese mit den Studierenden zu besprechen.

Aus den gesammelten Daten aus allen Studiengängen wird der Lehrbericht erstellt, der einen Abgleich mit anderen Studiengängen ermöglicht.

Bei allen qualitätssichernden Maßnahmen werden datenschutzrechtliche Aspekte beachtet.

Mit Fokus auf die Beschäftigung am Arbeitsmarkt ist eine eigens durchgeführte Absolventenbefragung geplant, die den Verbleib der Absolventen auf dem Arbeitsmarkt erfasst. Die dadurch gewonnenen Ergebnisse können anschließend zur Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden.

Zudem wird die Mit-Nutzung externer Panels (Studienqualitätsmonitor, CHE Ranking, Bayerisches Absolventenpanel) geprüft, um weitere Daten zum Studienerfolg zu erhalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule Ansbach wie auch der Fachbereich haben ein Evaluationssystem mit Lehrveranstaltungsbefragungen etabliert, das problemlos in den begutachteten Studiengängen angewendet werden kann.

Da beide Studienprogramme sehr jung sind, sind entsprechende qualitätssichernde Maßnahmen in den Studiengängen selbst noch nicht erprobt.

Auch lässt die im Masterstudiengang noch sehr kleine Zahl an Studierenden eine systematische Lehrveranstaltungsevaluation derzeit wenig sinnvoll erscheinen. Die Gespräche mit den Studierenden haben jedoch deutlich gemacht, dass sie mit den Lehrenden im ständigen Austausch stehen.

Systematisch erhobene Ergebnisse im Bachelorstudiengang werden datenschutzrechtlich angemessen behandelt, zugleich werden sie aber auch genutzt, um die Qualität des Studiengangs und der Lehrveranstaltungen zu verbessern. Dass die Ergebnisse ausreichend mit den Studierenden des Studiengangs diskutiert werden, konnte im Gespräch mit den Studierenden bestätigt werden.

Die Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt mit einem ausreichend gesicherten Onlinesystem. Die Hochschule, das Dekanat als auch die Studiengangsleitung verwenden die Ergebnisse zu Fachgesprächen zur Einhaltung der Qualität des Studiengangs und sichern somit eine entsprechende regelmäßige Überprüfung der Studienqualität und -bedingungen.

Eine Workload-Überprüfung der Studierenden findet derzeit im Studiengang „Visualisierung und Interaktion in Digitalen Medien“ (B.A.) über die Lehrveranstaltungsevaluation statt, im Studiengang „Multimediales Didaktisches Design“ (M.A.) aber lediglich durch den engen Austausch mit den Studierenden - jedoch liegen die Anforderungen, die im Modulhandbuch ausgewiesen sind, im Rahmen des üblichen und auch von den Studierenden wurde keine unverhältnismäßige Studien- oder Prüfungsbelastung angedeutet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Dokumentation

Im Leitbild der Hochschule Ansbach ist zu lesen „Die Hochschule Ansbach arbeitet seit ihrem Bestehen an einem Klima der Anerkennung und der Wertschätzung sowie daran, allen Hochschulangehörigen Chancengleichheit zu bieten. Soziale Vielfalt und Diversität werden wertgeschätzt und Diskriminierung jeglicher Art entgegengewirkt“.

Das zuletzt 2018 aktualisierte Gleichstellungskonzept ist geprägt von der Leitidee, Frauenförderung und Gleichstellung auf allen Ebenen der Hochschule zu implementieren.

Die zentrale Hochschulfrauenbeauftragte agiert als strategische Beraterin für zentrale Themen wie Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit gegenüber der Hochschulleitung und den Gremien und ist für Programme der Frauenförderung zuständig. Darüber hinaus ist jeder Fakultät eine Fakultätsfrauenbeauftragte zugeordnet.

Das Amt des Behindertenbeauftragten ist in der Grundordnung fest verankert. Die Hochschule bietet jedem behinderten Studierenden eine persönliche Betreuung im Hinblick auf Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches sowie die an der Hochschule vorhandenen Einrichtungen zur Barrierefreiheit an und stellt Betroffenen technische Hilfsmittel zur Verfügung. Beispielsweise ist an der Hochschule eine spezielle Dokumentenkamera vorhanden, die sehbehinderten Studierenden das Tafelbild o.ä. stark vergrößert am Arbeitsplatz darstellt.

Weitere hochschulweite institutionalisierte Unterstützungsangebote für Studierende in besonderen Lebenslagen stellen das Mentoring-Programm Anke, Beratung bei der Beantragung von Promotionsstipendien, Beratung zu Kinderbetreuung durch Kooperationen oder auch Wickelmöglichkeiten und Stillzimmer auf dem Campus dar.

Ein Nachteilsausgleich wird gemäß § 5 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern gewährt. Der entsprechende Verweis erfolgt in § 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Ansbach. Zudem finden sich in § 13 der Selbigen prüfungsrechtliche Sonderregelungen, die sich auf das Mutterschutzgesetz, das Elternzeitgesetz und auf die besonderen Belange von Personen i.S.d. § 2 SGB IX, insbesondere bei der Wahrung der Chancengleichheit beziehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der Begutachtung vor Ort konnte sich die Gutachtergruppe einen ersten Eindruck verschaffen. Zunächst ist festzuhalten, dass die Studiengänge in einem barrierefreien Neubau untergebracht sind und grundsätzlich gute Studienvoraussetzungen bestätigt werden können.

Hinsichtlich der Geschlechterverteilung ist unter Hochschulleitung, Professuren wissenschaftlicher Mitarbeit und Studierenden ein allgemein als ausgewogen zu bezeichnendes Verhältnis zu beobachten. Lediglich im Studiengang „Multimediales Didaktisches Design“ (M.A.) gibt es nur männliche Studierende, wobei dieser Umstand der noch sehr geringen Studierendenzahl zuzuschreiben ist.

Auch aus den Ordnungsmitteln und dem Gleichstellungskonzept der Hochschule geht ein angemessener Umgang mit Gleichstellungsangelegenheiten hervor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

(nicht einschlägig)

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

(nicht einschlägig)

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

(Wenn einschlägig)

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

(Wenn einschlägig)

III Begutachtungsverfahren

1 **Allgemeine Hinweise**

Das Verfahren wurde durch die Akkreditierungskommission von ACQUIN fachlich-inhaltlich begleitet. Die Akkreditierungskommission schließt sich auf ihrer Sitzung am 24. März 2020 auf Grundlage des Akkreditierungsberichts vollumfänglich dem Votum der Gutachtergruppe an.

2 **Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) Vom 13. April 2018 (GVBl. S. 264) BayRS 2210-1-1-13-K

3 **Gutachtergruppe**

- Vertreter der Hochschule: **Univ.-Prof. i.R. Dr. Stefan Aufenanger**, Seniorforschungsprofessur für Medienpädagogik, Johannes-Gutenberg-Universität Mainz
- Vertreter der Hochschule: **Prof. Dr. Frank Gabler**, Media Technology, Program Director Expanded Realities, International Representative Motion Pictures, Hochschule Darmstadt
- Vertreter der Hochschule: **Prof. Dr. Robert Gücker**, Professur für Medien in der Bildung (Medienbildung, Psychologie, Corporate Learning, Dokumentarfilm, Qualitative Forschung), Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg
- Vertreterin der Berufspraxis: **Dr. Anne Thillosen**, Leiterin des E-Learning-Informations- und Qualifizierungsportals e-teaching.org, Leibniz-Institut für Wissensmedien, Tübingen
- Vertreter der Studierenden: **Julius-Franz Zimdars**, Studierender im Studiengang „Multimedia | Virtual Reality Design“ (B.A.), Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle

V Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

1.1 Studiengang „Visualisierung und Interaktion in digitalen Medien“ (B.A.)

Erfolgsquote	Noch keine Daten verfügbar
Notenverteilung	Noch keine Daten verfügbar
Durchschnittliche Studiendauer	Noch keine Daten verfügbar
Studierende nach Geschlecht	43,5% weiblich

1.2 Studiengang „Multimediales Didaktisches Design“ (M.A.)

Erfolgsquote	Noch keine Daten verfügbar
Notenverteilung	Noch keine Daten verfügbar
Durchschnittliche Studiendauer	Noch keine Daten verfügbar
Studierende nach Geschlecht	0% weiblich (bei insgesamt 3 Studierenden)

2 Daten zur Akkreditierung

2.1 Studiengang „Visualisierung und Interaktion in digitalen Medien“ (B.A.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	13.06.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	10.01.2020
Zeitpunkt der Begehung:	23./24.01.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studierendenservice, Studiengangsleitung, Lehrende und Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminarräume, Medienlabore, PC-Pool

2.2 Studiengang „Multimediales Didaktisches Design“ (M.A.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	13.06.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	10.01.2020
Zeitpunkt der Begehung:	23./24.01.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studierendenservice, Studiengangsleitung, Lehrende und Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminarräume, Medienlabore, PC-Pool,

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

